

In der Beantwortung der Interpellation 07.5086 des Anzugstellers in gleicher Sache (das Betreibungs- und Konkursamt hat auf Anfrage von Tele-Basel den Betreibungsregisterauszug eines ehemaligen Grossrats publiziert) schreibt die Regierung:

*Gemäss Art. 8a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889/16. Dezember 1994 (SehKG) kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt die Möglichkeit der Einsichtnahme im öffentlichen Interesse. Auskunftsberechtigt ist jede und jeder mit einem schützenswerten Interesse. Es genügt ein besonderes und gegenwärtiges Interesse, wobei dieses nicht finanzieller Natur sein muss. Dafür ist kein strenger Nachweis erforderlich; es genügt ein „glaubhaft machen“. Bei der Beurteilung der schützenswerten Interessen steht dem Betreibungsamt ein grosser Ermessensspielraum zu.*

Art 8a Abs. 2 des erwähnten Bundesgesetzes hält indes präzisierend fest:

*Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.*

Dem Gesetzgeber scheint also sehr wohl eine finanzielle Natur des „schützenswerten Interesses“ vorgeschwebt zu haben. Ein „Insbesondere“ deutet wohl auf einen Handlungsspielraum hin - allerdings keinen beliebigen.

Der Unterzeichnende bittet deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie die Praxis des Betreibungs- und Konkursamts entsprechend geändert werden kann - bzw. falls die Regierung der Meinung ist, sie könne hier aus organisatorischen Gründen nichts ausrichten, auszuführen, welche Instrumente das Parlament als erste Gewalt hat, seine Oberaufsicht auch über das Betreibungs- und Konkursamt wahrzunehmen.

Baschi Dürr